



Die Bundesleitung hat am 7. April 1962 die Rettungstauchausbildung in das ÖWR-Kursprogramm aufgenommen.

Die vorliegenden Tauchrichtlinien sind für alle ÖWR-Gliederungen des Bundesgebietes Österreichs bindend. Im Interesse der Sicherheit der ÖWR-Taucheinsatzkräfte soll von ihnen nicht abgewichen werden.

Inhaltsverzeichnis

I.	Normierte Begriffe und Abkürzungen.....	2
II.	Zuständigkeiten	4
III.	Allgemeine Ausbildungs- und Einsatzdienstvorschriften	5
IV.	Besondere Hinweise und Sicherheitsanweisungen	8
V.	Geräteordnung	10
VI.	Prüfungsstufen.....	12
VI.1	Schnorchelschein 1. Stufe	12
VI.2	Schnorchelschein 2. Stufe	13
VI.3	Jugend-Gerätetauchschein (beaufsichtigte Taucher)	13
VI.4	Grundtauchschein (ÖWR-Taucher*, selbstständige Taucher)	15
VI.5	Leistungstauchschein (ÖWR-Taucher**, Tauchgruppenleitung)	17
VI.6	TauchlehrerassistentIn (ÖWR-TaucherIn***, TauchausbilderIn 1. Stufe) ..	19
VI.7	Tauchlehrerstufen.....	20
VI.7.1	TauchlehrerIn 1. Stufe (ÖWR-TauchlehrerIn*, TauchausbilderIn 2. Stufe).....	20
VI.7.2	TauchlehrerIn 2. Stufe (ÖWR-TauchlehrerIn**, TauchausbilderIn 3. Stufe).....	22
VI.7.3	TauchlehrerIn 3. Stufe (ÖWR-TauchlehrerIn***, Senior-TauchausbilderIn)	23
VII.	Spezielle Bestimmungen und Ausnahmeregelungen.....	24
VIII.	Schnuppertauchen	25



I. Normierte Begriffe und Abkürzungen

Zur eindeutigen Festlegung bestimmter Prüfungsbedingungen werden in den Beschreibungen der ÖWR-Tauchprüfungsstufen (Kapitel VI) einige Begriffe verwendet, deren Bedeutungen durch das europäische Normungswerk standardisiert sind. Ebenso werden in diesen Richtlinien für den Tauchdienst in der Österreichischen Wasserrettung Abkürzungen und Begriffe verwendet, die nachstehend zum besseren Verständnis erläutert werden:

Abkürzungen:

BRT:	Bundesreferat für Tauchen, Bundesreferentin oder Bundesreferent für Tauchen
GTS:	Grundtauchschein
LRT:	Landesreferat für Tauchen, Landesreferentin oder Landesreferent für Tauchen
LTS:	Leistungstauchschein
ÖWR:	Österreichische Wasserrettung
RSL:	Rettungsschwimmlehrerin bzw. Rettungsschwimmlehrer
TL:	Tauchlehrerin bzw. Tauchlehrer
TLA:	Tauchlehrerassistentin bzw. Tauchlehrerassistent

Begrenzter Wasserbereich Schwimmbecken mit einer für die Ausbildungsaktivitäten angemessenen Wassertiefe oder Freigewässerbereich, der vergleichbare Bedingungen bietet (d.h. seichtes Freigewässer mit guten Sichtbedingungen).

Freigewässer-Tauchgang Tauchgang an und in einem Gewässer, welches deutlich größer und tiefer als ein Schwimmbecken ist, durchgeführte Aktivität, die im Ausbildungs- und Übungsfall zumindest Folgendes umfasst:

- Vorbesprechung
- Vorbereitung zum Tauchen
- Überprüfungen vor dem Tauchgang
- Einstieg ins Wasser
- Abstiegsverfahren (Beginn der UW-Zeit)
- Unterwasseraktivität
- Aufstiegsverfahren und Verhalten an der Wasseroberfläche (Ende der UW-Zeit)
- Ausstieg aus dem Wasser
- Nachbesprechung
- Vorgangsweisen nach dem Tauchgang (Geräteversorgung etc.)
- Dokumentation des Tauchganges.

Die UW-Zeit sollte nur im Falle erschwerter Bedingungen die Dauer von 20 min unterschreiten. Einsatztauchgänge können von obigem Schema abweichen.



Erschwerte Bedingungen
(signifikante Beispiele):

- Unterwasser-Sichtweiten von weniger als 2 m horizontal
- kaltes Wasser mit weniger als 10°C
- Tauchgänge tiefer als 30 m
- Nachttauchen
- Tauchen im Fließgewässer mit mehr als 0,25 m/sec Strömungsgeschwindigkeit

Grundausrüstung (ABC-Ausrüstung):

- Maske
- Flossen
- Schnorchel

Erweiterte Grundausrüstung (erweiterte ABC-Ausrüstung):

- Grundausrüstung
- Messer oder anderes geeignetes Schneidewerkzeug.

Tauchausrüstung:

Erweiterte Grundausrüstung plus

- Atemgasflasche(n)
- Atemregler
- alternative Atemgasversorgung (doppeltes Atemsystem mit getrennter Atemgasversorgung),
- Tragevorrichtung für die Atemgasflasche(n),
- Tariermittel mit (wenn angemessen) einem Ballastsystem mit Schnellabwurfeinrichtung,
- Unterwasser-Manometer oder sonstige Einrichtung zur jederzeitigen Überwachung der verfügbaren Atemgasmenge,
- Mittel zur Messung von Tiefe und Zeit sowie zur sicheren Begrenzung der Einwirkung von Inertgasen,
- Kälteschutzanzug (falls erforderlich),
- Unterwasser-Navigationshilfe (UW-Kompass).

Tauchausbildungspersonal:

- Tauchlehrerinnen und Tauchlehrer sowie
- Tauchlehrerassistentinnen und Tauchlehrerassistenten

Tauchrichtlinien:

Sind die gegenständlichen Richtlinien für den Tauchdienst in der Österreichischen Wasserrettung in der jeweils gültigen Fassung.

Erste Hilfe - Nachweis:

EH-Qualifikation im Rahmen der ÖWR gemäß den Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe in der ÖWR in der jeweils gültigen Fassung.



II. Zuständigkeiten

1. Bundesreferat für Tauchen (BRT):

Laut Statuten des Vereines Österreichische Wasserrettung (ÖWR), Dach- und Fachverband der ÖWR-Landesverbände, ist das Bundesreferat für Tauchen (BRT) für die Regelung aller Tauchbelange auf Bundesebene zuständig. Die Referatsleitung ist aus der Reihe der aktiven ÖWR-Tauchlehrerinnen / ÖWR-Tauchlehrer (zumindest 2. Stufe) zu wählen und wird von der ÖWR-Bundesleitung bestellt.

2. Tauchkommission:

Die Tauchkommission besteht aus drei bis vier aktiven ÖWR-Tauchlehrerinnen / ÖWR-Tauchlehrern (zumindest 2. Stufe) mit umfangreichen einschlägigen Fachkenntnissen. Aus diesem Personenkreis geht auch die Stellvertretung des BRT hervor. Das BRT bringt der ÖWR-Bundesleitung die mit den Landesreferaten für Tauchen abgesprochenen Namen der Tauchkommissionsmitglieder sowie in der Folge alle Änderungen der Kommissionszusammensetzung zur Kenntnis. Die Mitglieder der Tauchkommission werden zur ÖWR-Tauchlehrerin 3. Stufe / zum ÖWR-Tauchlehrer 3. Stufe ernannt.

Die Aufgaben der Tauchkommission sind:

- Erarbeitung neuer oder Abänderung bzw. Ergänzung der geltenden Tauchrichtlinien
- Festlegung des Prüfungsstoffs der einzelnen ÖWR-Tauchleistungsstufen
- Prüfung der ÖWR-Tauchlehrstufen im Rahmen bundesweiter ÖWR-Tauchlehrscheinkurse
- Behandlung sonstiger Themen, die mit den Landesreferaten für Tauchen besprochen und/oder der Bundesleitung in Form von Anträgen zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

3. Landesreferate für Tauchen (LRT):

Die Landesreferate für Tauchen (LRT) sind für die Tauchangelegenheiten in den einzelnen ÖWR-Landesverbänden zuständig. Die Referatsleitung soll von aktiven ÖWR-Tauchlehrerinnen / ÖWR-Tauchlehrern 2. Stufe ausgeübt werden. Die LRT haben folgende Aufgaben:

- Ausrichtung von Kursen und Prüfungen für ÖWR-TLA des jeweiligen Landesverbandes.
- Vorbereitung bzw. Organisation von Schulungen der Kandidatinnen und Kandidaten des Landesverbandes auf die bevorstehenden Kurse und Prüfungen für den Erwerb eines ÖWR-Lehrtauchscheines.
- Fortbildung der aktiven Taucherinnen und Taucher des jeweiligen Landesverbandes.
- Überwachung der Einhaltung der für den ÖWR-Tauchdienst erlassenen Richtlinien sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Sicherstellung der Information an alle ÖWR-Taucherinnen und ÖWR-Taucher, dass gewerbliche bzw. entgeltliche Taucharbeiten im Rahmen der ÖWR untersagt sind.
- Nach Möglichkeit Übernahme des Vorsitzes in örtlichen Prüfungskommissionen bei Kursen in den Einsatzleitungen / Ortsstellen. Diese Prüfungskommissionen müssen aus insgesamt drei Inhaberinnen oder Inhabern einer ÖWR-Tauchlehrstufe bestehen.

Das LRT ist über beabsichtigte Kurse im Gebiet des jeweiligen Landesverbandes (inkl. Einsatzstellen, Abschnittsleitungen, Ortsstellen etc.), die in den Anwendungsbereich der Tauch-



richtlinien fallen, zu informieren. Die Information beinhaltet die Bekanntgabe der Kursleitung und des eingesetzten Lehrpersonals, die Zahl der Teilnehmenden, ihrer Anschriften und sonstigen Daten, das Kursprogramm sowie die Prüfungstermine.

Das LRT kann

- nach Rücksprache mit den betroffenen Gliederungen des Landesverbandes in seinem Wirkungsbereich die Anzahl des aktiven Einsatztauchpersonals begrenzen
- für das in seinem Landesverband tätige, aktive Taucheinsatzpersonal über die normale Tauchausbildung hinausgehende Ausbildungsinhalte, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und eine erforderliche Mindesttauchpraxis festlegen.

III. Allgemeine Ausbildungs- und Einsatzdienstvorschriften

1. An der ÖWR- Schnorchel- und Tauchausbildung dürfen nur Personen teilnehmen, die aufgrund von ärztlichen Untersuchungen als dafür tauglich befunden wurden. Bei im Tauchdienst eingesetzten ÖWR-Mitgliedern müssen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen zumindest wie folgt wiederholt werden:

Bis zum vollendeten 39. Lebensjahr:	Alle 26 Monate
Ab dem 40. Lebensjahr:	Alle 14 Monate

Tauchtauglichkeit

Intervalle f. Tauchtauglichkeit

Unabhängig davon hat im Falle auftretender Tauchbeschwerden oder nach längeren Erkrankungen eine ärztliche Nachuntersuchung zu erfolgen. Ohne gültige ärztliche Tauchtauglichkeitsbescheinigung darf nicht getaucht werden. Gleiches gilt bei Vorliegen von Umständen, welche Einfluss auf die tagesaktuelle Tauchtauglichkeit haben. Derartige Umstände sowie das Fehlen einer gültigen, ärztlichen Tauchtauglichkeitsbescheinigung sind der Einsatz- oder Übungsleitung umgehend und eigenverantwortlich zu melden.

Tauchverbot ohne Tauchtauglichkeit

2. Vor Erwerb eines Tauchscheines müssen Kandidatinnen und Kandidaten den entsprechenden Prüfungsbogen auszufüllen und unterschreiben. Damit besteht die Verpflichtung, ab dem Grundtauchschein nach abgelegter Prüfung im Bedarfsfall gemäß Alter und Ausbildungsstand im ÖWR-Tauchdienst mitzuarbeiten. Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis eines / einer Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular, welches ausdrücklich den Vermerk „Kurs und Prüfung erfolgen auf eigene Gefahr“ beinhalten muss. Die Innehabung zumindest der Prüfungsstufe ÖWR - Grundtauchschein ist bindende Voraussetzung für den Einsatz im ÖWR-Tauchdienst.

Mitarbeit in der ÖWR nach Kursabschluss

Voraussetzung für ÖWR-Tauchdienst

3. Die Tauchausbildung ist möglichst in geschlossenen, bundeseinheitlichen Lehrgängen nach einem festgelegten Schulungsplan mit einer Dauer von längstens einem Jahr durchzuführen. Sofern die Tauchausbildung in Module unterteilt wird, darf die Kursdauer 2 Jahre nicht überschreiten. Die Tauchkurse bestehen aus praktischen und theoretischen Unterrichtsteilen und werden mit entsprechenden Prüfungen beendet. Umfang und Inhalt der Lehrgänge und Prüfungen ist in diesen Richtlinien im Abschnitt VI. Prüfungsstufen festgelegt.

Tauchausbildung



4. Die in den jeweiligen Prüfungstauchgängen verlangten Prüfungsteile können nach Ermessen der Tauchkursleitung in mehrere Tauchgänge aufgesplittet beziehungsweise in der Reihenfolge umsortiert werden.
5. Für die praktische Ausbildung im Gerätetauchen darf die vom LRT ermächtigte Kursleitung nur aktive TL und TLA der ÖWR einsetzen. Bei allen Ausbildungstauchgängen ist die Größe der Tauchgruppen so zu bemessen, dass die / der TL oder eine begleitende TLA / ein begleitender TLA jederzeit Körperkontakt mit den Gruppenmitgliedern herstellen kann. TLAs dürfen maximal 2 SchülerInnen unter Wasser begleiten bzw. führen.
6. Vor dem ersten Freigewässer-Ausbildungstauchgang muss die Ausbildung im begrenzten Wasserbereich abgeschlossen und die Theorieprüfung positiv absolviert worden sein. Jede Übung ist zunächst in geringer Tiefe und dann erst auf der für die Prüfungsstufe jeweils vorgesehenen Tiefe durchzuführen.
7. Die Tauchgangsführung muss jedenfalls in folgenden Fällen bei ÖWR-TL liegen:
 - Erster Freigewässer-Ausbildungstauchgang im Rahmen von ÖWR-Kursen bis einschließlich Grundtauchschein.
 - Erstmalige Durchführung einer Übung unter Wasser.
 - Erster Tauchgang über die Tiefengrenze der jeweiligen Ausbildungsstufe zur Erlangung der Tauchpraxis für die nächst höhere Ausbildungsstufe.
 - Prüfung einer Fertigkeit
8. Das Weiterüben und Perfektionieren der Fertigkeiten kann unter Aufsicht von ÖWR-TLA durchgeführt werden.
9. Eine sicherheitsrelevante Einweisung hat vor der ersten Übungseinheit mit dem Tauchgerät zu erfolgen. Diese muss insbesondere den Umgang mit dem Gerät, mögliche Gefahren und richtiges Verhalten unter Wasser beinhalten.
10. Für den Theorieunterricht kann die Kursleitung zur Unterstützung fachlich geeignete (nötigenfalls auch nichttauchende) Personen heranziehen, welche das im Rahmen des Ausbildungsprogramms zu erarbeitende, jeweilige Sachgebiet sehr gut beherrschen und auch weitervermitteln können.
11. In der ÖWR wird nur an handelsüblichen Pressluftgeräten ausgebildet. Demonstrationen anderer Tauchsyste­me sind von dieser Regelung nicht betroffen. Der Einsatz derartiger Systeme – insbesondere solcher für künstliche Atemgasgemische – bedarf einer entsprechenden zertifizierten Sonderschulung einer einschlägig anerkannten Tauchorganisation bzw. des Herstellers und ist ohne diese in der ÖWR nicht zulässig. Über den Einsatz von derartigen Systemen entscheidet das jeweilige Landesreferat für Tauchen. Beim Einsatz solcher Systeme richten sich die zulässigen Einsatz­tie­fen nach den

Reihenfolge von Prüfungs­teilen

Tauchausbildung nur durch TLA / TL

Tauchgrup­pen­größe

Abschluss von Theorie vor Freigewässer­aus­bildung

Verpflichtender Einsatz von ÖWR-TL

Übung / Perfektionierung auch mit TLA

Sicherheitsrelevante Einweisung

Fachkundige Personen bei Ausbildung

Handelsübliche Tauch­geräte und Verwendung anderer Tauchsyste­me



jeweils eingesetzten Atemgasgemischen. Taucherinnen und Taucher müssen für die geplante Einsatztiefe Tauchpraxis und Erfahrung mit ihren Tauchsyste men haben. Es muss sichergestellt sein, dass die verwendeten Atemgasgemische den technischen Standards entsprechen.

- 12.** Speziell bei Schulungstauchgängen ist eine Vor- und eine Nachbesprechung abzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass bei derartigen Tauchgängen vor dem Ausstieg eine Sicherheitspause von mindestens 1 Minute in einer Tiefe zwischen 5 und 3 Metern eingehalten wird. Besonderes Augenmerk ist auch auf die Techniken des Partnersystems (z.B. richtige Handzeichen, Beieinanderbleiben, Beobachtung der Tauchgruppenmitglieder) zu legen.

**Tauchgangs-
besprechung**

**Sicherheitsstopp bei
jedem Tauchgang**

- 13.** Alle im Rahmen der ÖWR Tauchenden haben ihre Tauchgänge in ein Logbuch einzutragen. Prüfungstauchgänge sind im Logbuch als solche zu kennzeichnen und müssen im Süßwasser (Freigewässer) erfolgen. Die Hälfte der für die nächste Prüfungsstufe anrechenbaren Übungstauchgänge können auch im Meer absolviert werden. Mehr als drei Prüfungstauchgänge pro Tag sind nicht zulässig.

Logbuch verpflichtend

- 14.** Das Logbuch muss zumindest folgende Spalten aufweisen:

**Anforderungen an ein
Logbuch**

- Laufende Tauchgangsnummer
- Datum
- Uhrzeit
- Ort
- Gewässer
- Beschreibung der Tätigkeit
- Unterwasserzeit
- maximale Tiefe
- Name der Tauchkameraden
- Unterschrift der Tauchkameraden (für alle Tauchgänge)
- Unterschrift des verantwortlichen Taucheinsatzleiters (zusätzlich für Schulungs-, Übungs- und Einsatztauchgänge).

Die oben angeführten Spalten a bis i sind ausnahmslos bei jedem Tauchgang auszufüllen. Es wird empfohlen, aus Gründen der Einheitlichkeit, das offizielle ÖWR-Logbuch zu verwenden und sich alle Tauchgänge von Mitttauchenden oder Einsatzleitungen etc. bestätigen zu lassen, da nur bestätigte Tauchgänge zur Erfüllung von Vorbedingungen bei den einzelnen Prüfungsstufen gem. Abschnitt VI. gezählt werden.

**Verpflichtende Auf-
zeichnungen**

Die Führung eines digitalen Logbuchs ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Digitales Logbuch

- Das digitale Logbuch umfasst die oben angeführten Spalten,
- es ist jederzeit vorzeigbar und
- ein vollständiger Ausdruck mit allen geforderten Feldern ist möglich.

Ein Listenausdruck aus einem elektronischen Logbuch zum Nachweis der erforderlichen Tauchgänge für die nächste Prüfungsstufe reicht nur dann aus, wenn er bestätigten Logbucheinträgen gleichgesetzt werden kann. Die Entscheidung darüber obliegt der



jeweils zuständigen Kursleitung.

- 15.** Die Lehrberechtigung des aktiv arbeitenden ÖWR-Tauchlehrpersonals wird alle vier Jahre vom zuständigen LRT verlängert und an das BRT gemeldet. Als „aktiv“ gilt, wer in diesem Zeitraum mindestens an zwei Gerätetauchkursen beteiligt war und rund 30 Stunden Fortbildung in den Fachbereichen Medizin, Gerätetechnik und Unfallmanagement sowie jährlich mindestens zehn Tauchgänge nachweisen kann.

Lehrberechtigungen

- 16.** Besondere Kenntnisse bzw. Fähigkeiten auf taucherischen Gebieten, die nicht oder nur in Grundzügen Bestandteil der ÖWR-Taucherausbildung sind, können im Dienst- oder Logbuch vom zuständigen Landestauchreferat bestätigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zumindest 3 Tauchgänge (mit einer Unterwasserzeit von insgesamt mindestens 60 Minuten) in der entsprechenden Disziplin im Rahmen der ÖWR absolviert wurden und in geeigneter Weise das nötige theoretische Wissen unter Beweis gestellt wurde (z.B. Befragung durch sachkundige ÖWR-TL, durch selbstständige Mitarbeit in der Ablaufvorbereitung, oder durch Vorlage eines einschlägigen Sonderbrevets einer anerkannten Ausbildungsorganisation). Einige Beispiele für derartige Disziplinen: Eis-, Nacht-, Orientierungs- und Strömungs- bzw. Wildwassertauchen, Mischgastauen, Tauchen mit Kreislaufgerät, Tauchen mit Unterwasserscootern etc.

Bestätigung von außertourlichen Kenntnissen

IV. Besondere Hinweise und Sicherheitsanweisungen

1. Bei der Zusammenstellung der Einsatzgruppen muss auf den Ausbildungs- und Trainingsstand der Tauchgruppenmitglieder, in Beziehung zu den zu erwartenden Aufgaben, Bedacht genommen werden.
2. Bei Tauchgängen mit Pressluft gelten je nach vollständig absolvierter Prüfungsstufe folgende, maximale geplante Übungs- und Einsatzzeiten:
 - Grundtauchschein: 20 m
 - Leistungstauchschein oder höher: 40 m
 - Größere Tiefen dürfen nur von geübten TL und TLA aufgesucht werden. Eine Ausnahme gilt hier für entsprechend geschulte LTS nach Absprache mit dem LRT.
 - Bei Schulungstauchgängen mit Lehrberechtigten (TL, TLA) sind Tauchtiefen gestattet, die der Einsatztiefe der nächsthöheren Prüfungsstufe entsprechen.
 - Dekopflichtige Einsatztauchgänge bzw. generell Tauchgänge tiefer als 50m können nicht angeordnet jedoch untersagt werden. Ergibt sich eine entsprechende Situation, so liegt es im Ermessen der jeweiligen eingesetzten Taucheinsatzkräfte tiefer zu gehen oder dekopflichtige Tauchgänge durchzuführen, sofern diese nicht untersagt wurden. Sie müssen jedoch hierfür die nötigen Voraussetzungen bezüglich Ausbildung, Ausrüstung und Praxis besitzen.

Tiefenlimits bei Presslufttauchgängen



3. Bei Presslufttauchgängen im Rahmen der ÖWR gilt Folgendes im Hinblick auf Tauchgruppen:

- Taucheinsätze (auch Übungseinsätze)
 - Mindestens 3 Personen (2 TaucherInnen + Einsatzleitung)
 - Bis maximal 10m Einsatztiefe ist es möglich, dass den Einsatz zwei geübte TaucherInnen ohne Einsatzleitung durchführen, wobei bei geringem Gefahrenpotenzial eine(r) der beiden die Kontrolle an der Wasseroberfläche mit geeigneten Mitteln (z.B. Signalleine) übernehmen kann.
 - Keine Taucheinsätze ohne geeignete Sicherungsleute (zweite Taucherin / zweiter Taucher, Leinenführung etc.). Davon abweichende Anordnungen dürfen nur in Ausnahmesituationen (z.B. Schnelleinsatz bis 10m Wassertiefe) getroffen werden.
- Übungstauchgänge (keine Einsatzübungen)
 - Bei fehlender Leinensicherung müssen mindestens 2 ÖWR-TaucherInnen miteinander tauchen (kein Solotauchen).
 - Zwei GTS-InhaberInnen dürfen gemeinsam ohne Aufsicht tauchen, sofern eine(r) der beiden volljährig ist und:
 - beide über eine Praxis von mindestens 10 UWh seit der Tauchprüfung verfügen oder
 - die schriftliche Zustimmung des zuständigen LRT vorliegt (z.B. mittels Logbucheintragung)
- TL und TLA dürfen reine Übungstauchgänge auch alleine absolvieren wenn sie entsprechende Erfahrung (z.B. im „technischen Tauchen“) und eine dafür geeignete Ausrüstung besitzen.
- Mehr als vier Begleiter dürfen einem Unterwasser-Gruppenführer nicht zugemutet werden.

**Tauchgruppen bei
(Übungs-)Einsatz-TG**

**Tauchgruppen bei
reinen Übungs-TG**

**Solotauchen von
TL/TLA**

4. Taucheinsatzleitung:

- Ist prinzipiell nur ÖWR-TL oder -TLA vorbehalten.
- Stehen solche gerade nicht zur Verfügung, so können auch fähige, erfahrene LTS-InhaberInnen die Einsatzleitung übernehmen, wenn sie dazu ausdrücklich vom zuständigen LRT ermächtigt wurden.
- In Ausnahmefällen kann die Taucheinsatzleitung auch an eine sonstige geeignete Person übertragen werden, sofern diese zustimmt und nachweislich Kenntnisse der Tauchrichtlinien sowie eine Einweisung in Taucheinsatzleitung erhalten hat und vom zuständigen LRT dafür freigegeben wurde. Die Taucheinsatzleitung kann nur durch jene Taucheinsatzkraft übertragen werden, die sonst im konkreten Fall vor Ort gemäß den Tauchrichtlinien die Einsatzleitung innehatte.
- Taucheinsatzleiter und zum Einsatz unter Wasser eingeteilte Taucher müssen volljährig sein.

**Taucheinsatzleitung
nur ÖWR-TL / TLA**

Ausnahme LTS

**Übertragung an sonstige
Personen**

Volljährigkeit

- 5. Vor jedem Einsatz bzw. jeder Tauchübung hat die Taucheinsatzleitung zu entscheiden, ob eine Sicherungsleine verwendet wird, oder ob auf diese verzichtet werden kann. In fließenden Gewässern ist ab etwa 0,5 m/sec eine starr verknotete Leinensicherung verboten. Auf das erhöhte Gefahrenpotenzial im Fließgewässer ist von der Taucheinsatzleitung Rücksicht zu nehmen (eingesetztes Sicherungs- u. Einsatzpersonal, Ausbildungsstand, Ausrüstung, Höhe der Fließgeschwindigkeit), das Tauchen kann jederzeit untersagt werden.**

Leinensicherung



- 6.** Bei Tauchgängen mit Leine ist diese stets mit einer Hand festzuhalten, um Signale geben und empfangen zu können. Diese Signalleine wird von der Leinenführung stets straff geführt. Als LeinenführerIn fungiert entweder die Einsatzleitung selber oder eine entsprechend geschulte Signalperson (muss zumindest Retterschein haben). **Leinensicherung – Handhabung und Anforderung an Leinenführung**
- 7.** Die Leinenführung muss jederzeit an den bei der Ausatmung entstehenden aufsteigenden Luftblasen feststellen können, wo sich der Taucher / die Taucherin befindet und ob die Atmung normal erscheint. Es muss mindestens einmal in der Minute ein Signal ausgetauscht werden (allenfalls das zuvor vereinbarte Signal „Alles in Ordnung“). Gibt es auf ein Leinensignal keine Bestätigung, so ist der Taucher / die Taucherin mittels der Sicherungsleine sofort heraufzuholen. Es dürfen höchstens zwei Personen unter Wasser zugleich an ein und derselben Leine gesichert werden. **Leinensicherung – Kontakt OW zu UW**
- 8.** Der Tauchplatz ist gemäß den jeweiligen Vorschriften (Schiffahrtsgesetz, örtliche Verordnungen etc.) ausreichend abzusichern (Bojen, Taucherflagge, Signalposten etc.), um Unfälle mit Motorbooten und dergleichen zu vermeiden. **Tauchplatz – Absicherung**
- 9.** Bei Schulungen und Einsätzen müssen in der Nähe des Tauchplatzes (z.B. vor Ort im Einsatzfahrzeug, Rettungsboot etc.) folgende Dinge zur Verfügung stehen: **Tauchplatz – Notfallmanagement**
- Ein normgerecht ausgestatteter Erste Hilfe-Kasten.
 - Die Möglichkeit zur Verabreichung von Sauerstoff (mindestens 15 l/min für 20 Minuten).
 - Ein geeignetes Notrufmittel (z.B. Funk oder Funktelefon)
- 10.** JugendtaucherInnen (beaufsichtigte TaucherInnen) gemäß VI.3 dürfen nicht bei Taucheinsätzen eingesetzt werden. Sie sind lediglich berechtigt, in Begleitung von LTS gemäß VI.5. oder einer höheren Ausbildungsstufe Übungstauchgänge bis maximal 12 m Tiefe durchzuführen. **Keine Einsätze mit JugendtaucherInnen**

V. Geräteordnung

Die im Rahmen der ÖWR verwendeten Tauchgerätschaften (ÖWR-Eigentum wie private) müssen den geltenden österreichischen Gesetzen genügen (z.B. Kesselgesetz und Versandbehälterverordnung) und haben auch den einschlägigen technischen Normen zu entsprechen. Auf Folgendes ist besonders zu achten:

- 1.** Bei allen Tauchgängen ist prinzipiell die komplette ABC-Ausrüstung (Schnorchel, Flossen und Maske) sowie ein Schneidewerkzeug mitzuführen. Im Einzelfall kann auf die Mitnahme des Schnorchels verzichtet werden. Bei Verwendung eines Tauchcomputers ist das Vorhandensein eines Backups empfohlen (Ersatztauchcomputer, Tiefenmessers/Uhr/Dekompressionstabelle). **ABC-Ausrüstung plus Schneidewerkzeug (Ausnahme für Schnorchel)**
- 2.** Bei Wassertemperaturen von weniger als 20°C darf keinesfalls ohne Kälteschutzanzug getaucht werden. **Kälteschutzanzug**



- 3.** Die bei Freigewässer-Gerätetauchgängen mitgeführte Luftmenge hat der geplanten Tätigkeit angepasst zu sein. Zusätzlich gelten folgende Mindestluftvorratsmengen:
- Tiefen bis 20 m: Mindestens 1500 bar.l
 - Tiefen über 20 m: Mindestens 2000 bar.l
 - Die angegebenen Luftmengen dürfen nur im Falle eines Schnelleinsatzes bis 10 m Wassertiefe unterschritten werden
 - Andere Geräteformen (z.B. Rebreather) sind von den angeführten Mindestluftvorratsmengen ausgenommen.

Mindestluftvorrat

- 4.** Bei Tauchgängen im Rahmen der ÖWR muss der Atemgasvorrat jederzeit kontrolliert werden können (Finimeter, luftintegrierter Tauchcomputer, etc.).

Atemgasvorratskontrolle

- 5.** Bei Tauchgängen im Rahmen der ÖWR müssen handelsübliche und/oder normgerechte Tarier- und Rettungswesten (in Kragen-Jacket- oder Wingform) getragen werden. Im Falle eines Schnelleinsatzes bis 10 m Wassertiefe kann auf ein Auftriebsmittel verzichtet werden.

Auftriebsmittel

- 6.** Bei Tauchgängen im Rahmen der ÖWR müssen zwei getrennte Reglersysteme (zwei getrennte 1. Stufen) verwendet werden. Davon ausgenommen sind Tauchgänge im begrenzten Wasserbereich und Schnelleinsätze bis 10 m Wassertiefe.

Ausnahme Schnelleinsatz

**Zwei getrennte
1. Stufen**

- 7.** Die einer ÖWR-Gliederung zugeordneten Tauchausrüstungen und Zubehörgerätschaften sind ständig einsatzbereit zu halten. Dieses Sachgut ist unter die Aufsicht des örtlich zuständigen Tauchreferates oder unter die Verwaltung eines Gerätewartes / einer Gerätewartin gestellt und hat an den dafür vorgesehenen Stellen gelagert zu werden. Bei Verwendung dieser Ausrüstung sind die Tauchrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Einsatzbereitschaft Ausrüstung

Gerätewart



VI. Prüfungsstufen

VI.1 Schnorchelschein 1. Stufe

A. Kursort:

Der Kurs für die Schnorchelprüfung kann in jedem begrenzten Wasserbereich mit ca. 3 m Wassertiefe abgehalten werden.

B. Vorbedingungen:

Teilnahmeberechtigt sind alle ÖWR-Mitglieder ab dem vollendeten 9. Lebensjahr. Vor Kursbeginn müssen die Teilnehmenden ihre Schwimmkenntnisse nachweisen.

C. Kurs und Abschlussprüfung:

Schulungs- und prüfberechtigt sind aktive ÖWR-TL, -TLA sowie RSL mit aufrechter Prüfberechtigung, die zumindest den Schnorchelschein 2. Stufe der ÖWR positiv abgeschlossen haben. Der praktische Kursteil einschließlich der entsprechenden Prüfungen soll einen Gesamtumfang von 3 Stunden, die Theorie einen Gesamtumfang von 1,5 Stunden haben. Nach erfolgreichem Kursabschluss wird das Brevet „Schnorchelschein 1. Stufe“ ausgestellt.

D. Erforderliche praktische Fähigkeiten:

1. 200 m schwimmen mit ABC-Ausrüstung, davon 100 m im Kraulstil und 100 m in Rückenlage ohne Armtätigkeit.
2. 3 m tief Freitauchen (mit ABC-Ausrüstung).
3. 15 m Streckentauchen (mit ABC-Ausrüstung).
4. Maske und Schnorchel aus 2 m Tiefe heraufholen; die Maske ist unter Wasser auszublasen.
5. Beherrschen der Technik des Schwimmens mit der ABC-Ausrüstung.
6. Stilgerechtes Abtauchen.
7. Richtiger Einstieg bzw. Sprung ins Wasser mit der ABC-Ausrüstung.
8. 10 m Schnorcheln und auf ca. 2 m Tiefe die gleiche Strecke zurücktauchen; diese Übung ist fünfmal hintereinander durchzuführen.
9. Wichtige Handzeichen für das Schnorcheltauchen.
10. 50 m Transportieren / Retten einer Person.

E. Theoretisches Wissen:

1. Gerätekunde (Grundausrüstung) für das Schnorcheltauchen.
2. Physikalische Grundlagen (Luft - Druck - Archimedes).
3. Medizinisches Wissen bezüglich Schnorcheltauchen (Trommelfell, Druckausgleich, Hyperventilation, Wärmehaushalt, Krampf).
4. Sicherheitsregeln (Tauche nie allein, kein voller Magen, keine Rekorde, Sicherung, Strömung, Felsen, Kälte etc.).



VI.2. Schnorchelschein 2. Stufe

A. Kursort:

Der Kurs für die Schnorchelprüfung kann in jedem begrenzten Wasserbereich mit ca. 4 m Wassertiefe abgehalten werden.

B. Vorbedingung:

Teilnahmeberechtigt sind aktive ÖWR-Mitglieder, die im Besitz des ÖWR-Helferscheines sind.

C. Abschlussprüfung:

Schulungs- und prüfberechtigt sind aktive ÖWR-TL und -TLA mit aufrechter Prüfberechtigung. Nach erfolgreichem Kursabschluss wird das Brevet „Schnorchelschein 2. Stufe“ ausgestellt.

D. Erforderliche praktische Fähigkeiten:

1. 500 m Schnorcheln.
2. 3 bis 4 m tief Freitauchen.
3. 25 m Streckentauchen.
4. Maske in ca. 3 m Tiefe ausblasen.
5. Beherrschen der Technik des Schwimmens mit der ABC-Ausrüstung.
6. Stilgerechtes Abtauchen.
7. Sprung ins Wasser.
8. Handzeichen für das Schnorcheltauchen.
9. Bergen einer Schnorcheltaucherin / eines Schnorcheltauchers aus ca. 3 m Tiefe, anschließend 100 m Transportieren / Retten.
10. 10 m Schnorcheln und auf ca. 2 m Tiefe die gleiche Strecke zurücktauchen; diese Übung ist fünfmal hintereinander durchzuführen.

E. Theoretisches Wissen:

1. Gerätekunde für das Schnorcheltauchen (ABC-Ausrüstung und Erweiterungen), grundlegende Kenntnisse über das Presslufttauchgerät sowie die Tarier- und Rettungsweste.
2. Physikalische Grundlagen.
3. Medizinisches Wissen bezüglich Schnorcheltauchen.

VI.3. Jugend-Gerätetauchschein (beaufsichtigte Taucher)

A. Kursort:

Für die Übungen und anschließenden Prüfungen mit und ohne Tauchgerät - mit Ausnahme der Prüfungs-Gerätetauchgänge - genügt ein begrenzter Wasserbereich von etwa 3 bis 4 m Tiefe. Für die abschließenden Prüfungs-Gerätetauchgänge muss ein mindestens 12 m tiefes Freigewässer zur Verfügung stehen.



B. Vorbedingungen:

- Aufrechte ÖWR-Mitgliedschaft
- vollendetes 15. Lebensjahr
- Schnorchelschein 2. Stufe
- Vor der Prüfungsabnahme der Gerätetauchdisziplinen müssen mindestens 4 Tauchgänge (davon zwei im begrenzten Wasserbereich und zwei im Freigewässer zwischen 10m und 12m) im Ausmaß von 1,5 Pressluftstunden erbracht werden.

C. Abschlussprüfung:

Der theoretische Teil wird schriftlich (Beantwortung vorgelegter Fragen) und mündlich abgehalten und umfasst die unter VI.4.E. angeführten Wissensgebiete. Die praktischen Prüfungen erfolgen wie unter A. angegeben.

Zur Prüfungsabnahme sind ausschließlich aktive ÖWR-TL berechtigt; wenn es das LRT nicht ausdrücklich anders gestattet, so beurteilt eine Dreierkommission die einschlägigen Kenntnisse der Kursteilnehmenden. Nach erfolgreichem Kursabschluss wird der Jugend-Gerätetauchschein ausgestellt.

D. Erforderliche praktische Fähigkeiten:

1. 1000 m Schnorcheln, davon 750 m in Brust-, Seiten- und Rückenlage (jeweils ca. 250 m) sowie 250 m mit einer Flosse.
2. 45 sec Zeittauchen, wobei eine Strecke von mindestens 10 m zurückzulegen ist.
3. ABC-Ausrüstung auf 3 m versenken und dort anlegen; Maske und Schnorchel sind auszublasen.
4. Geschicklichkeitstauchen (mit Grundausrüstung): Um- und Durchtauchen einfacher Hindernisse, Unterwasserrollen vor- und rückwärts, Tauchen in Rücken- und Seitenlagen etc.).
5. ABC-Ausrüstung + Tauchgerät an Land und auch in 3 m Wassertiefe an- und ablegen.
6. Mit kompletter Tauchausrüstung Durchführung von zwei verschiedenen Wassereinstiegen (Sprüngen) aus mindestens 1 m Höhe.
7. Tauchgang zwischen 10 und 12 m: Anwendung der UW-Zeichensprache (Austausch von mindestens 5 Zeichen); Austarieren mit der Rettungsweste.
8. 12-m-Gerätetauchgang: Maske fluten und wieder entleeren einschließlich Maske abnehmen und wieder aufsetzen in max. 3 m Tiefe; Lungenautomat aus dem Mund nehmen und wieder aufnehmen.
9. 12-m-Gerätetauchgang: Atmen aus dem 2. Regler der Tauchpartnerin / des Partners, fünf Minuten Schnorcheln mit voller Ausrüstung, dabei mindestens einmaliger Wechsel von Schnorchel auf Atemregler und zurück beim Schwimmen an der Wasseroberfläche.
10. Gebrauch der Schnellabwurfleinrichtung des Ballastsystems an der Wasseroberfläche.



VI.4. Grundtauchschein (ÖWR-Taucher*, selbstständige Taucher)

A. Kursort:

Für die Prüfungsabnahme der Gerätetauchdisziplinen muss ein mindestens 15 m tiefes Freigewässer zur Verfügung stehen. Tauchgeräteübungen können auch in seichteren Gewässern durchgeführt werden.

B. Vorbedingungen:

- Aufrechte ÖWR-Mitgliedschaft
- Vollendetes 17. Lebensjahr
- Besitz des Retterscheines und des Schnorchelscheines 2. Stufe
- Erste Hilfe-Nachweis
- Als Leistungsnachweis ist bei Kursbeginn mit ABC-Ausrüstung die Strecke von 500 m in einer Zeit von maximal 10 Minuten zu absolvieren.

Vor der Prüfungsabnahme der Gerätetauchdisziplinen haben die Kursteilnehmenden einen Übungsumfang von mindestens 10 Tauchgängen im Freigewässer (davon drei in Tiefen zwischen 15 und 20 m) im Ausmaß von drei Pressluftstunden zu erbringen.

C. Abschlussprüfung:

Der theoretische Teil wird schriftlich (Beantwortung vorgelegter Fragen) und mündlich abgehalten. Die praktischen Disziplinen ohne Gerät sind nach Möglichkeit nicht im Schwimmbad, sondern, wie die Gerätetauchgänge, im Freigewässer zu absolvieren. Die Prüfung der Gerätetauchdisziplinen erfolgt in 6 Tauchgängen, davon 3 zwischen 15 und 20m.

Zur Prüfungsabnahme sind ausschließlich aktive ÖWR-TL berechtigt. Wenn es das LRT nicht ausdrücklich anders gestattet, so beurteilt eine Dreierkommission die einschlägigen Kenntnisse der Kursteilnehmenden. Nach erfolgreichem Kursabschluss wird der Grundtauchschein ausgestellt und das entsprechende Stoffabzeichen übergeben.

D. Erforderliche praktische Fähigkeiten:

1. 1000 m Schnorcheln, davon 750 m in Brust-, Seiten- und Rückenlage (jeweils ca. 250 m) sowie 250 m mit einer Flosse.
2. 3 mal innerhalb von 1 Minute 4 m tief Freitauchen.
3. Mit ABC-Ausrüstung Bergen eines „bewusstlosen“ Gerätetauchers im Freigewässer aus 5 m Tiefe, anschließend 100 m ans Ufer retten und an Land bringen.
4. 35 m Streckentauchen.
5. 45 sec Zeittauchen, wobei eine Strecke von mindestens 10 m zurückzulegen ist.
6. ABC-Ausrüstung auf 3 m ablegen und nach einer Oberflächenpause von maximal 3 Minuten wieder abtauchen und dort anlegen; Maske und Schnorchel sind auszublasen.
7. 15 m Schnorcheln und auf ca. 3 m Tiefe die gleiche Strecke zurücktauchen; diese Übung ist fünfmal hintereinander durchzuführen.
8. Geschicklichkeitstauchen (ABC-Ausrüstung): Um- und Durchtauchen einfacher Hindernisse, Unterwasserrollen vor- und rückwärts, Tauchen in Rücken- und Seitenlagen etc.).



9. ABC-Ausrüstung + Tauchgerät an Land anlegen sowie auch in 3 m Wassertiefe ablegen und nach einer Oberflächenpause von maximal 3 Minuten wieder abtauchen und dort anlegen.
10. Mit kompletter Tauchausrüstung Durchführung von zwei verschiedenen Wassereinstiegen (Sprüngen) aus mindestens 1 m Höhe.
11. Zehn Minuten Schnorcheln (mindestens 200 m weit) mit voller Ausrüstung, dabei mindestens einmaliger Wechsel von Schnorchel auf Atemregler und zurück beim Schwimmen an der Wasseroberfläche.

Folgende Übungsinhalte sind in den Freigewässertauchgängen positiv zu absolvieren:

12. Austarieren mit der Tarier- bzw. Rettungsweste und UW-Zeichensprache
13. Maske fluten und wieder entleeren einschließlich Maske abnehmen und wieder aufsetzen in max. 3 m Tiefe
14. Lungenautomat aus dem Mund nehmen, loslassen und (von hinter dem Rücken) wieder einfangen.
15. Während des Tauchens (in Bewegung) ca. 2 Minuten lang Wechselatmung mit der Tauchpartnerin / dem Tauchpartner (aus einem Regler); unter Wechselatmung auf 3 m aufsteigen
16. ALV: Der Regler wird aus dem Mund genommen, zum 5 m entfernten Tauchgruppenmitglied getaucht aus dessen 2. Lungenautomaten, unter Ortsveränderung, ca. 2 Minuten lang geatmet. Die Übung ist sowohl als SpenderIn als auch als EmpfängerIn durchzuführen.
17. Simulation eines Notaufstieges: Unter kontrollierter Luftabgabe bei herausgenommenem Mundstück aus 5m Wassertiefe aufsteigen.
18. Auftauchen ohne Maske aus 5 m Wassertiefe mit Partnerhilfe
19. Tauchgang auf 20 m, nach Erreichen der neutralen Tarierung Aufstieg auf 10 Meter ohne Flossenbenutzung
20. Kontrollierter Freibstieg in ca. 15 m Wassertiefe (ins „Blaue“, ohne Orientierungshilfe)
21. Aus mindestens 10 m Tiefe kontrollierter Aufstieg mit Flossenbenutzung (Freiaufstieg), mit Sicherheitspause (ca. 1 min) auf 3 Meter.
22. Mit entleerter Tarier- bzw. Rettungsweste aus 15 -20 m (ohne Benutzung des Inflators) auf 3 - 5m frei auftauchen, anschließend mit Inflator austarieren.
23. Bergen eines Tauchgruppenmitglieds aus ca. 15 m Tiefe (Sicherheitsstopp zwischen 6 und 3 m) mit anschließendem Retten an der Wasseroberfläche, ca. 50 m weit. Die geborgene Person an Land bringen und Wiederbelebung simulieren (bzw. an einer Puppe vorführen).
24. Gebrauch der Schnellabwurfeinrichtung des Ballastsystems an der Wasseroberfläche.
25. Setzen einer Markierungsboje, freischwebend aus 3 - 5m Tiefe.

Wurde der Jugend-Gerätetauchschein gemäß VI.3 absolviert, so sind jene praktischen Fähigkeiten, die auch beim Grundtauchschein verlangt werden, anrechenbar, wenn deren Prüfungsabnahme nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

E. Theoretisches Wissen:

Grundsätzliche Kenntnisse auf den Gebieten „Tauchpraxis und Einsatzdienst“ (einschließlich ÖWR-Tauchrichtlinien), „Tauchphysik und -chemie“, „Tauchmedizin“ und „Gerätekunde“.



VI.5. Leistungstauchschein (ÖWR-Taucher, Tauchgruppenleitung)**

A. Kursort:

Für die Prüfungsabnahme der Gerätetauchdisziplinen muss ein mindestens 30 m tiefes Freigewässer zur Verfügung stehen. Tauchgeräteübungen können auch in seichteren Gewässern durchgeführt werden.

B. Vorbedingungen:

- Aufrechte ÖWR-Mitgliedschaft sein
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Zumindest 1 Jahr im Besitz des Grundtauchscheines
- Erste Hilfe-Nachweis
- Praxisnachweis vor der Prüfungsabnahme der Gerätetauchdisziplinen:
 - Insgesamt mindestens 60 Tauchgänge
 - davon 40 nach Erwerb des Grundtauchscheines (bestätigte Logbucheintragungen).
 - Innerhalb der letzten 12 Monate sind Tauchgänge mit einer UW-Zeit von insgesamt 12 Stunden zu absolvieren, davon
 - wenigstens zwei unter erschwerten Bedingungen (z.B. einen Nachtabstieg und einen Tauchgang in fließendem Gewässer
 - mindestens drei Abstiege in Tiefen zwischen 30 und 40 m
- Als Leistungsnachweis ist bei Kursbeginn mit ABC-Ausrüstung die Strecke von 300 m in einer Zeit von maximal 4:30 Minuten zu absolvieren.

C. Abschlussprüfung:

Der theoretische Teil wird schriftlich und mündlich abgehalten (Beantwortung vorgelegter Fragen, allerdings schwieriger als beim Grundtauchschein). Der praktische Fähigkeitsnachweis (mit und ohne Tauchgerät) hat im Freigewässer erbracht zu werden. Abnahmen einzelner Disziplinen im Schwimmbad (Streckentauchen etc.) sind nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.

Für die Berechtigung und Form der Prüfungsabnahme gilt Gleiches wie beim Grundtauchschein. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung wird der Leistungstauchschein ausgestellt und das entsprechende Stoffabzeichen übergeben.

D. Erforderliche praktische Fähigkeiten:

1. Beherrschen des Palstekes und zumindest zwei weiterer, im Einsatzdienst sinnvoll anwendbarer Knoten.
2. 1450 m Schnorcheln (ohne Armtätigkeit), davon 1200 m in Brust-, Seiten- und Rückenlage (jeweils ca. 400 m) sowie 250 m mit einer Flosse.
3. 10 m tief Freitauchen.
4. 40 m Streckentauchen.
5. 60 sec Zeittauchen, wobei eine Strecke von mindestens 10 m zurückzulegen ist.
6. Mit ABC-Ausrüstung Anschwimmen aus 150 m Entfernung und Bergen eines „bewusstlosen“ Gerätetauchers aus 5 m Tiefe, anschließend 100 m ans Ufer schleppen, an Land bringen, Ausrüstung entfernen und richtig lagern (stabile Seitenlage).
7. Mit kompletter Tauchausrüstung 500 m schnorcheln.
8. Retten eines zweiten Gerätetauchers über eine Strecke von 200 m.



- 9.** Abgedrehtes Tauchgerät in 3 m Tiefe über eine Strecke von 25 m antauchen; Ventil öffnen, Gerät anlegen und über einen „Hindernisparkour“ zum Ausgangspunkt zurücktauchen, wo dann das Gerät unter Wasser wieder abgelegt wird.
- 10.** Tauchgang zwischen 20 und 30 m: Durchführung bestimmter Tätigkeiten wie z.B. Befestigen von Hebemitteln, Anwenden von geeigneten Knoten, Gebrauch von Markierungs- oder Signalbojen.
- 11.** Tauchgang zwischen 20 und 30 m:
- Anwendung der UW-Zeichensprache (Austausch von mindestens 5 Zeichen)
 - Öffnen und schließen (mit Handschuhen) des Bleigürtelverschlusses.
 - Auftauchen, mittels Kompass eine etwa 100 m entfernte Landmarke am Ufer anpeilen und diese anschließend in rund 4 m Tiefe antauchen (maximal erlaubte Abweichung: 10 Meter).
- 12.** 30-m-Tauchgang:
- Aufstieg unter Verwendung eines Zweitreglers (ALV).
 - Sicherheitspause von 3 min auf 3 m unter Wechselatmung.
- 13.** Tauchgang zwischen 30 und 40 m: Kontrollierter Aufstieg auf 6 m, mit einer deutlichen Pause auf 9 m.
- 14.** Tauchgang zwischen 30 und 40 m: Führung einer Tauchgruppe mit zwei weiteren Personen, wovon eine(r) der Prüfer / die Prüferin ist. Während des Tauchganges Wechselatmung für ca. 2 min.
- 15.** Bergen eines Mitglieds der Tauchgruppe aus ca. 20 m Tiefe (Sicherheitsstopp zwischen 6 und 3 m) mit anschließendem Retten an der Wasseroberfläche, ca. 50 m weit. Die geborgene Person an Land bringen, Wiederbelebung vorführen (an einer Puppe), die Gabe von Sauerstoff demonstrieren und einen Unfallbericht für die Rettung vorbereiten.
- 16.** Tauchgang mit Leinenanwendung (Tiefe ca. 10 bis 20 m): Sowohl Leinenführung als auch als geführte(r) TaucherIn.
- 17.** Nachtabstieg (ca. 30 m) als Tauchgang unter erschwerten Bedingungen: Unter Einsatz von UW-Lampe und UW-Kompass ist eine Orientierungsübung (mit zumindest zweimaliger Richtungsänderung) durchzuführen.
- 18.** Pflege und Instandhaltung der Ausrüstung (an Land).

Kursteilnehmende haben vor jedem Abstieg ihre Ausrüstung sowie die der anderen Tauchgruppenmitglieder auf Vollständigkeit und Funktion zu überprüfen. Sie haben unter Wasser auf die Einhaltung eines hinreichend großen Abstandes zum Boden zu achten (etwa 1 bis 2 m), damit während des Tauchganges so wenig wie möglich Schlamm aufgewirbelt wird.

E. Theoretisches Wissen:

Genauere Kenntnisse in den vier beim Grundtauchschein genannten Fachgebieten.



VI.6. TauchlehrerassistentIn (ÖWR-TaucherIn*, TauchausbilderIn 1. Stufe)**

A. Kursort:

Für die Prüfungsabnahme der Gerätetauchdisziplinen muss ein mindestens 40 m tiefes Freigewässer zur Verfügung stehen.

B. Vorbedingungen:

- Mindestens 1 Jahr im Besitz des ÖWR-Leistungstauchscheines
- Erste Hilfe-Nachweis sowie zusätzlich eine Unterweisung im Umgang mit der Sauerstoffversorgung bei Tauchunfällen (letztere darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen)
- Praxisnachweis vor der Prüfung:
Insgesamt mindestens 150 TG im Ausmaß von zumindest 75 UWh.
- Mindestens 60 Tauchgänge im Ausmaß von zumindest 30 UWh seit der LTS-Prüfung (bestätigte Logbucheintragen),
 - davon zumindest 30 eine Tiefe über 30m und
 - die restlichen nicht weniger als 10 m tief.
- Nachweis über die Durchführung von zumindest fünf Abstiegen auf zumindest 40 m Tiefe in den letzten sechs Monaten
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an eigenen Schulungsprogrammen (schriftliche Bestätigung durch LRT) im Gesamtumfang von mindestens 40 Stunden (zumindest 30 davon unter direkter Aufsicht von ÖWR - TL), welche die folgenden Fachgebiete umfasst haben:
 - Rettungstauchen (einschließlich Selbstrettung, mit besonderem Gewicht auf Problemlösungen und Gefahrenvermeidung im Umgang mit unsicheren TauchschülerInnen)
 - Vorträge zu theoretischen Unterrichtseinheiten planen, vorzubereiten und präsentieren.
 - Unterricht und Beaufsichtigung von taucherischen Fertigkeiten (Vorbereitung, Planung, Vor- und Nachbesprechung, Gruppenkontrolle und Beaufsichtigung, Vorführung von Fertigkeiten, Erkennen und Lösen von Problemen, Beurteilung von TauchschülerInnen).
 - Suchen und Bergen.
 - Einsatzleitungsschulung (speziell Leitung von Rettungstaucheinsätzen).
 - UW-Orientierung (tags, nachts).
 - UW-Tätigkeiten (Anwendung von Knoten, Anbringen von Hebeballonen etc.).
 - Kompressor- und allgemeine Tauchgerätekunde (Betrieb und einfaches Service; Schulungsnachweis: z.B. Teilnahme an entsprechenden Seminaren einschlägiger Firmen).
 - Bootsführungskennnisse (einschließlich Tauchen vom Boot aus); ein Schiffsführerpatent wäre anzustreben. Ansonsten muss der / die AnwärterIn zumindest in der Lage sein, sich am normalen Betrieb eines Motorbootes beteiligen zu können (beispielsweise beim An- und Ablegen).
 - Praktische Erfahrung und Kenntnisse im Umgang mit Trockentauchanzügen, insbesondere bei der Partnerbergung.

C. Abschlussprüfung:

Die Ausbildungs- und Prüfungskommissionsleitung obliegt zumindest TL 2. Stufe. Nach erfolgreicher Kursabschlussprüfung wird der Ausweis „Tauchlehrerassistent / Tauchlehrerassistentin“ ausgestellt und das entsprechende Stoffabzeichen übergeben.



D. Erforderliche praktische Fähigkeiten:

Alle Schnorchel- und Gerätetauchdisziplinen sind im Freigewässer zu erbringen. Die Gerätetauchdisziplinen sind in einem Trockentauchanzug zu absolvieren.

1. 1500 m Schnorcheln und anschließend 10 m Streckentauchen.
2. 50 m Streckentauchen.
3. Kombinationsübung: 100 m schnelles Schnorcheln, daran anschließend 20 sec Zeittauchen; nach einer Pause von 10 sec eine Tauchpuppe (scheinbares Gewicht im Wasser: 1,5 kg) aus 3 m Tiefe bergen und 50 m weit schleppen.
4. Mit kompletter Tauchausrüstung (ABC, Gerät und Bleigürtel) 1000 m Schnorcheln.
5. Gerätetauchgang zwischen 40 und 50m (Einsatzübung): Führung einer Tauchgruppe mit zwei weiteren Personen, wovon eine(r) der Prüfer / die Prüferin ist. Lösung einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten Aufgabe.
6. Gerätetauchgang zwischen 30 und 40 m: Führung einer Tauchgruppe mit zwei weiteren Personen, wovon eine(r) der Prüfer / die Prüferin ist. Der Tauchgang umfasst folgende Übungen:
 - Anwendung der UW-Zeichensprache
 - Orientierung mittels UW-Kompass
 - in ca. 30 m Tiefe Überprüfen des Verhaltens der Kandidatin / des Kandidaten bei simuliertem Atemgasmangel eines Tauchgruppenmitglieds
 - Bergung eines Tauchgruppenmitglieds unter Einhaltung eines Sicherheitsstopps auf 3 m und anschließendem Retten an der Wasseroberfläche, ca. 150 m weit. Person an Land bringen und weitere Veranlassungen für die Versorgung treffen (Wiederbelebung, Gabe von Sauerstoff, Rettungskette, Bericht).
7. Nachtabstieg (ca. 30 m) als Taucheinsatzübung unter erschwerten Bedingungen: Lösung einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten Aufgabe; Einsatz von UW-Lampen etc.)

E. Theorie:

Verlangt werden weiterreichende Kenntnisse auf den vier beim Grundtauchschein genannten Fachgebieten. Diese theoretischen Kenntnisse sind in Form einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (Beantwortung vorgelegter Fragen) sowie durch einen „Lehrauftritt“ (Vortrag mit Dauer von zumindest 10 Minuten) bzw. ein „Lehrgespräch“ über ein etwa eine Stunde vorher bekannt gegebenes Thema nachzuweisen.

VI.7. Tauchlehrstufen

VI.7.1. TauchlehrerIn 1. Stufe (ÖWR-TauchlehrerIn*, TauchausbilderIn 2. Stufe)

A. Kursort und Anmeldung:

Der Kursort wird vom BRT bzw. dem Tauchkommissionsvorsitz festgelegt. Es muss ein zumindest 40 m tiefes Tauchgewässer zur Verfügung stehen.

Mit der vom jeweiligen LRT entsandten (und von der jeweiligen Landesleitung gegengezeichneten) Kursanmeldung ergeht auch pro LehrscheinkandidatIn eine Kautionsleistung in der von der Bundesleitung festgelegten Höhe an das BRT. Diese verfällt bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von den Prüfungen oder bei vorzeitiger Entlassung aus dem Kurs durch die Tauchkommission.



B. Vorbedingungen:

- Mindestalter: 21 Jahre
- Nachweis über eine Erste Hilfe-Ausbildung
- Mindestens sechs Monate vor der Prüfung Tauchlehrassistenz-Tätigkeit
- Praxisnachweis vor der Prüfung:
 - Insgesamt mindestens 220 TG im Ausmaß von zumindest 110 UWh (bestätigte Log-bucheintragungen)
 - In den letzten 6 Monaten Tauchgänge im Ausmaß von zumindest 10 Freigewässer-Tauchstunden (davon mehr als die Hälfte zwischen 10 und 40 m sowie zehn Abstiege über 40 m Tiefe) im ÖWR-Ausbildungs- und Einsatzdienst

C. Abschlussprüfung:

Die Prüfungsabnahme erfolgt durch die Tauchkommission (gemäß II.2). Nach bestandener Abschlussprüfung wird der „TauchlehrerIn 1. Stufe“ ausgestellt und das ÖWR-Tauchabzeichen in Gold mit Inschrift „TAUCHLEHRER“ ausgehändigt. Fertige TL 1. Stufe sind dann berechtigt, alle Prüfungsstufen dieser Tauchrichtlinien bis einschließlich Leistungstauchschein auszubilden und zu prüfen. Sie können bei der Ausbildung und Prüfung von TLA und TL 1. Stufe unterstützend mitwirken.

Kommt die Tauchkommission zu dem Schluss, dass eine Kandidatin / ein Kandidat erst nach Ablegen einer Nachtragsprüfung den Lehrtauchschein erhalten soll, so kann diese Nachtragsprüfung nur dann abgenommen werden, wenn der für die Kandidatin / den Kandidaten zuständige Landesverband eine schriftliche Übernahmeerklärung für die hierfür anfallenden Kosten (Anreise und Aufenthalt der Tauchkommission etc.) beim BRT hinterlegt hat.

D. Erforderliche praktische Fähigkeiten:

Alle Schnorchel- und Gerätetauchdisziplinen sind im Freigewässer zu erbringen. Die Gerätetauchdisziplinen sind in einem Trockentauchanzug zu absolvieren.

1. 10 m tief Freitauchen.
2. 45 m Streckentauchen.
3. 60 sec Zeittauchen, wobei eine Strecke von mindestens 10 m zurückzulegen ist.
4. Gerätetauchgang zwischen 40 und 50m: Führung einer Tauchgruppe mit zwei weiteren Personen, wovon eine(r) der Prüfer / die Prüferin ist. Durchzuführen sind folgende Übungen:
 - Maske fluten und entleeren
 - Austausch von Handsignalen der UW-Zeichensprache
 - Wechselatmung (ca. 2 min)
 - eine Orientierungsübung (mit zumindest zweimaliger Richtungsänderung).
5. Gerätetauchgang zwischen 30 und 40 m: Führung einer Tauchgruppe mit zwei weiteren Personen, wovon eine(r) der Prüfer / die Prüferin ist. Der Tauchgang beinhaltet folgende Übungen:
 - Anwendung der UW-Zeichensprache
 - Orientierung mittels UW-Kompass
 - in ca. 30 m Tiefe Überprüfen des Verhaltens der Kandidatin / des Kandidaten bei simuliertem Atemgasmangel eines Tauchgruppenmitglieds



- Bergung eines Tauchgruppenmitglieds unter Einhaltung eines Sicherheitsstopps auf 3 m und anschließendem Retten an der Wasseroberfläche, ca. 200 m weit. Person an Land bringen und weitere Veranlassungen für die Versorgung treffen (Wiederbelebung, Gabe von Sauerstoff, Rettungskette, Bericht).

- 6.** Tauchgang mit Leinenanwendung (Tiefe ca. 10 bis 20 m): Sowohl Leinenführung als auch als geführte(r) TaucherIn. Nachtabstieg (ca. 30 m) als Taucheinsatzübung unter erschwerenden Bedingungen. Lösung einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten Aufgabe, Einsatz von UW-Lampen etc.

E. Theorie:

Überprüfung des im Selbststudium oder in einschlägigen Kursen erworbenen Wissens sowie die Art der Wiedergabe der Kenntnisse durch folgende Punkte:

- 1.** Drei Vortragspräsentationen („Lehrauftritte“), wovon zwei im jeweiligen Landesverband durchgeführt werden (worüber das zuständige LRT eine Bestätigung ausstellt); die dritte Präsentation wird als „Kurzvortrag“ (ca. 20 min.) vor der Tauchkommission abgehalten (die Bekanntgabe des Themas erfolgt einige Stunden vor dem Vortrag).
- 2.** Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen.
- 3.** Lehrscheinarbeit (Aufsatz) im Rahmen des Kurses.
- 4.** Planung und Durchführung von jeweils drei Ausbildungseinheiten im begrenzten Wasserbereich sowie im Freigewässer, Beurteilung (als Vorschlag für die zuständige Kommission) einer Grund- oder Leistungstauchscheinprüfung. Diese Punkte sind vor Prüfungsantritt bereits im jeweiligen Landesverband durchzuführen, worüber das zuständige LRT eine Bestätigung ausstellt.

Für die Punkte 1., 2. und 3. sind, neben den Inhalten der vier bereits beim Grundtauchschein genannten (globalen) Wissensgebiete, noch folgende Themen zu berücksichtigen:

- Einsatzplanung und -leitung, Gruppenführung
- Durchführung und Sicherung von Tauchgängen sowie Dekompressionstheorien
- Trainingslehre
- Umweltschutz
- Mischgastauchen
- Fachliteratur
- Kenntnisse über nationale und internationale Organisationen, die das Tauchen in der ÖWR betreffen (ILS etc.).

VI.7.2 TauchlehrerIn 2. Stufe (ÖWR-TauchlehrerIn **, TauchausbilderIn 3. Stufe)

A. Kursort und Anmeldung:

Es gilt Gleiches wie unter VI.7.1.A angeführt. Die Prüfung für den Lehrtauchschein 2. Stufe kann im Rahmen eines Kurses für TL 1. Stufe durchgeführt werden.

B. Vorbedingungen:

- Mindestens 18 Monate Tätigkeit als TL 1. Stufe
- Nachweis über eine Erste Hilfe-Ausbildung
- Praxisnachweis vor der Prüfung:



- Insgesamt mindestens 300 TG im Ausmaß von zumindest 150 UWh (bestätigte Log-bucheintragungen)
- In den letzten 6 Monaten Tauchgänge im Ausmaß von zumindest 10 Freigewässer-Tauchstunden (davon mehr als die Hälfte zwischen 10 und 40 m sowie zehn Abstiege über 40 m Tiefe) im ÖWR-Ausbildungs- und Einsatzdienst

C. Abschlussbeurteilung:

Die Abschlussbeurteilung erfolgt durch die Tauchkommission (gemäß II.2.). Nach positiver Beurteilung wird der Ausweis „TauchlehrerIn 2. Stufe“ ausgestellt. Fertige TL 2. Stufe sind dann berechtigt, alle Prüfungsstufen dieser Tauchrichtlinien bis einschließlich TLA auszubilden und zu prüfen. Sie können bei der Ausbildung und Prüfung von TL 1. und 2. Stufe unterstützend mitwirken. Prinzipiell sollen sie in den Landesverbänden die Vorsitzenden der örtlichen Tauchprüfungskommissionen stellen.

Kommt die Tauchkommission zu dem Schluss, dass eine Kandidatin / ein Kandidat erst nach Ablegen einer Nachtragsbeurteilung den Lehrtauchschein 2. Stufe bestätigt erhalten soll, so kann diese Nachtragsprüfung nur dann vorgenommen werden, wenn der für die Kandidatin / den Kandidaten zuständige Landesverband eine schriftliche Übernahmeerklärung für die hierfür anfallenden Kosten (Anreise und Aufenthalt der Tauchkommission etc.) beim BRT hinterlegt hat.

D. Praxisüberprüfung:

Die Praxis umfasst Tauchgänge gemäß den Punkten 4., 5. und 6. der Prüfung von TL 1. Stufe (VI.7.1 D.). Dabei wird die Kandidatin / der Kandidat auch mit leitenden Funktionen betraut.

E. Theorie:

1. Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen.
2. Schriftliche Arbeit (daheim durchzuführen) über ein Thema, welches dem Kandidaten nach seiner Kursanmeldung seitens der Tauchkommission zugesandt wird. Der Inhalt der Arbeit sollte gegebenenfalls für die Aufnahme in einen Aus- oder Fortbildungsbehef geeignet sein.
3. Vortrag zum Thema der schriftlichen Arbeit (etwa 30 min).
4. Beurteilung einer ÖWR-Taucherprüfung (Bestätigung des zuständigen LRT über die Teilnahme als PrüferIn in einer lokalen Prüfungskommission u. dergl.).

VI.7.3 TauchlehrerIn 3. Stufe (ÖWR-TauchlehrerIn *, Senior-TauchausbilderIn)**

Die Mitglieder der ÖWR-Tauchkommission (gemäß II.2) sind zu TL 3. Stufe ernannt und werden aus der Gruppe jener TL 2. Stufe ausgesucht, die zumindest in den vergangenen 3 Jahren aktiv im ÖWR-Einsatz- und Tauchausbildungsbetrieb mitgearbeitet haben und über umfangreiche einschlägige Fachkenntnisse verfügen.



VII. Spezielle Bestimmungen und Ausnahmeregelungen

1. Mit ausdrücklicher Genehmigung des LRT können bei Kursen bis zum Leistungstauchschein auch ÖWR-Mitglieder teilnehmen, welche keine Rettungsschwimmprüfung besitzen. Sie werden jedoch auf keinen Fall zur jeweiligen Abschlussprüfung zugelassen und erhalten daher weder einen ÖWR-Rettungstauchpass noch die Tauchabzeichen der ÖWR.

Kursteilnahme ohne Rettungsschwimmprüfung
2. Mit Zustimmung des LRT kann auf die Einhaltung der vorgesehenen Jahresfrist beim Leistungstauchschein (1 Jahr Besitz des Grundtauchscheines) verzichtet werden. Angehende Assistenten und Tauchlehrer hingegen müssen die vorgesehenen Fristen unbedingt einhalten.

Absehen von Jahresfrist bei LTS
3. Bei taucherisch vorgeschulten ÖWR-Mitgliedern kann der Schnorchelschein 2. Stufe entfallen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten zumindest den auf besagtem Kurs zu erwerbenden gleichen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Tauchscheines aus den Bereichen Sport (Brevet), Heer oder Feuerwehren. Eine weiterreichende Anerkennung (d.h. Umschreibung auf äquivalente ÖWR-Rettungstaucherscheine) hängt vom Zustandekommen von Gegenseitigkeitsabkommen der ÖWR mit den einschlägigen Organisationen ab. Bei Innehabung eines Tauchbrevets nach den geltenden einschlägigen nationalen und internationalen Normen (EN, ISO) werden dadurch bereits bestätigte Prüfungsinhalte und vorhandene Tauchpraxis für die Tauchprüfungen angerechnet. Details dazu werden von der Tauchkommission festgelegt.

Entfall Schnorchelschein 2. Stufe
4. Im Falle erschwerender Umstände (Wetter, Wellen, Notwendigkeit eines Kälteschutzanzuges etc.) können die Prüfungskommissionen das Streckentauchen beim Grundtauchschein bis auf 30 m, beim Leistungstauchschein auf 35 m, beim Assistentenschein auf 45 m und beim ersten Lehrtauchschein (TL 1.Stufe) auf minimal 40 m verkürzen.

Streckentauchen – Verkürzungen bei erschwerenden Umständen
5. Die ÖWR-Tauchkommission ist berechtigt, die Ausgabe eines Tauchlehrscheines zu verweigern, wenn sie zu der Ansicht gelangt, dass die betroffene Kandidatin / der betroffene Kandidat, trotz Erreichen des Prüfungszieles nicht befähigt ist, eine Tauchlehrtätigkeit im Sinne der ÖWR durchzuführen. Das zuständige Landesreferat für Tauchen ist zu informieren.

Verweigerung Ausgabe eines TL-Scheines durch Tauchkommission
6. Bei Teilnahme an Kursen zur Erlangung einer Tauchlehrstufe besteht die Verpflichtung, der Österreichischen Wasserrettung, Dach- und Fachverband der ÖWR-Landesverbände (ÖWR Bundesleitung) eine Werknutzungsbewilligung an den gemäß Prüfungsbedingungen zu erstellenden, schriftlichen Arbeiten sowie allfälligen Vortragsunterlagen einzuräumen. Die Einräumung der Werknutzungsbewilligung erfolgt durch ein vom BRT vorgegebenes Formular.

Werknutzungsbewilligung
- 7. Von den Tauchrichtlinien darf ausschließlich zur möglichen Personenrettung abgewichen werden.**

Abweichung bei Personenrettung



VIII. Schnuppertauchen

Schnuppertauchgänge finden außerhalb von Ausbildungs- oder Einsatztaugängen statt und setzen keine ÖWR Mitgliedschaft voraus.

Voraussetzungen:

- vollendetes 9. Lebensjahr
- physische und mentale Eignung
- schriftliche Einverständnis- und Gesundheitserklärung (bei Minderjährigen mit Unterschrift eines / einer Erziehungsberechtigten)

Durchführung:

- begrenzter Wasserbereich mit einer Einstiegsmöglichkeit, die es den Teilnehmenden ermöglicht, sich sicher über Wasser zu halten (Stehmöglichkeit).
- angepasste (allenfalls kindgerechte) Ausrüstung

Schnuppertauchgänge dürfen nur unter der Aufsicht von aktiven ÖWR-TL oder -TLA stattfinden. Stehen solche gerade nicht zur Verfügung, so können auch fähige, erfahrene LTS-InhaberInnen die Aufsicht übernehmen, wenn sie dazu im Einzelfall ausdrücklich vom zuständigen LRT ermächtigt wurden. Es dürfen maximal zwei Personen zugleich in einer Gruppe unter Wasser geführt werden.

*

Diese vom Präsidium am 15.04.2020 beschlossenen Tauchrichtlinien ersetzen alle vorigen Versionen.